

BGer 7B_152/2026 vom 20. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_152_2026

FR: TF 7B_152/2026 du 20 mars 2026

IT: TF 7B_152/2026 del 20 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Strafsachen vom 6. Februar 2026 gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Dielsdorf vom 12. Januar 2026 in der rubrizierten Angelegenheit wurde mit Eingabe vom 16. März 2026 zurückgezogen. Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 1 BGG abzuschreiben.

E. 2

Der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 3 BGG). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 300.-- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.